

Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen

beschlossen auf der 120. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 18. bis 20. Mai 2016 in Münster

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung	2
2.	Rechtliche Einordnung.....	2
3.	Gewährleistung des Kindeswohls.....	4
4.	Konzeption – Umsetzung eines Präventions-Kinderschutzkonzeptes	10
4.1.	Professionelle Erörterungskultur in der Einrichtung	10
4.2.	Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung.....	11
4.3.	Sonderfall Strafanzeige.....	12
4.4.	Aufsicht führende Behörden	13
5.	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern.....	14
6.	Fazit	16
	Anhang	17

1. Einleitung

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren. Diesem Anliegen fühlt sich die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter verpflichtet und möchte deshalb auch in diesem Bereich die Praxis durch Fachempfehlungen unterstützen.

In Hinblick auf die neuen Kinderschutzanforderungen wurden bereits Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII und ein Orientierungspapier zur Sicherung von Rechten für Kinder in Kindertageseinrichtungen erarbeitet.¹

Anliegen des vorliegenden Papiers ist es, das Handeln der Fachkräfte in der Kindertagesstätte selbst in den Blick zu nehmen und hierbei neben dem intervenierenden Kinderschutz insbesondere auch den präventiven Kinderschutz für Einrichtungen zu optimieren. Die Hauptadressaten des Positionspapiers sind neben den gesetzlich vorgesehenen Akteuren – dazu gehören die Landesjugendämter bzw. erlaubniserteilenden Behörden, Jugendämter und Träger von Einrichtungen – vor allem die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen.

Im Folgenden werden für den Bereich der Prävention Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschrieben, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt, vorzubeugen. Dabei werden die aktiven Handlungsschritte der im System verantwortlichen Personen benannt und notwendige strukturelle Rahmenbedingungen aufgezeigt. Daneben sollen die Handlungsempfehlungen die Teams von Kindertageseinrichtungen im Bereich der Intervention dabei unterstützen, mit dem Verdacht oder einer tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdung durch Personal der Kindertagesstätte professionell und angemessen umzugehen.

Wenn Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen mit Problemen der Gewalt gegenüber Kindern durch eigene Teammitglieder konfrontiert werden, gibt es häufig Unsicherheit, wie man in solchen Situationen reagieren soll. Deshalb ist es wichtig, für diese Probleme Sensibilität zu entwickeln, Verfahrensweisen im Umgang damit zu erarbeiten und diese dann auch für alle verbindlich festzuhalten.

2. Rechtliche Einordnung

Der Gesetzestext, auf den sich die vorliegenden Handlungsleitlinien beziehen, sei zum besseren Verständnis hier vorangestellt.

§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

*(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung **fachlicher Handlungsleitlinien***

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

¹ "Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII" - 2. aktualisierte Fassung (2013) und "Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen" (2013). Abrufbar unter: <http://bagljae.de/empfehlungen/index.php>.

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Zu Nr. 2 der Vorschrift, Beteiligung der Kinder, Möglichkeiten der Beschwerde in eigenen Angelegenheiten liegt, wie eingangs ausgeführt, bereits ein Empfehlungspapier der BAG Landesjugendämter vor.

Die hier vorliegenden Handlungsempfehlungen beziehen sich vorrangig auf § 8b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Träger von Einrichtungen haben in Zusammenhang mit den Änderungen des Bundeskinderschutzgesetzes gemäß § 8b SGB VIII nunmehr einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Die überörtlichen Träger der Jugendhilfe sind dafür zuständig, die Träger hierbei zu beraten und zu unterstützen.

Abs. 2 dieser Vorschrift konkretisiert den allgemeinen Beratungsauftrag der überörtlichen Träger gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Durch die Regelung § 8b Abs. 2 Nr. 1 erfolgt neben der Konkretisierung des schon bestehenden Beratungsauftrages für die Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung nach § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII eine Erweiterung der Beratung, die auf den Schutz von Kindern vor Gewalt in Einrichtungen zielt. Der Träger ist verpflichtet, zur Kindeswohlsicherung und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung fachliche Handlungsleitlinien für seine Einrichtungen zu erarbeiten und im Konzept darzulegen. Ziel der vorliegenden Handlungsorientierung ist es, die Träger bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Eine weitere Verpflichtung für Einrichtungsträger ergibt sich aus dem § 47 SGB VIII. Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits im frühen Stadium gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Für die Meldepflichten und für weitere Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes liegt ebenfalls ein Empfehlungspapier der BAG Landesjugendämter vor.²

§ 47 SGB VIII, Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. *die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,*
 2. **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie**
 3. *die bevorstehende Schließung der Einrichtung*
- anzuzeigen. (...)*

Auch § 8a SGB VIII richtet sich in seinem Abs. 4 an Träger und deren Fachkräfte, die bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes eine entsprechende Handlungsanleitung bekommen. Hierfür sollen die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten treffen.

² „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ – 2. aktualisierte Fassung (2013).

Diese Meldung nach § 8a SGB VIII, die an das örtliche Jugendamt geht, entbindet jedoch nicht von der Meldepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII an die erlaubniserteilende Behörde. Die Zielrichtungen sind unterschiedlich.

Während § 8a SGB VIII vorwiegend darauf gerichtet ist, eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld zu erreichen, richtet sich § 47 SGB VIII an den Einrichtungsträger, der mit dieser Meldepflicht der Aufsichtsbehörde ermöglichen muss, zu prüfen, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist und die Voraussetzungen für den erlaubten Betrieb noch gegeben sind. Die Bedeutung der Meldepflicht unterstreicht der Gesetzgeber auch dadurch, dass gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII die Unterlassung einer solchen Meldung als Ordnungswidrigkeit qualifiziert und sie mit einem Bußgeld bewehrt ist.

Im Gesetzestext der §§ 8a und 8b SGB VIII wird direkt und indirekt auf die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft hingewiesen. Eine wichtige Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung ist hiernach der in § 8b SGB VIII enthaltene weit gefasste Rechtsanspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, in den auch Situationen der Kindeswohlgefährdung durch Personal in Kindertagesstätten einbezogen sind.

„Insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII:

§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. **deren Fachkräfte** bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung vornehmen**,
2. **bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird** sowie
3. (...)

§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) ...

3. Gewährleistung des Kindeswohls

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was demnach im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Einige Anhaltspunkte für die Orientierung werden im Folgenden genannt.

Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff und ein Entscheidungsmaßstab insbesondere im Rahmen des Familienrechts nach BGB, aber auch in der Sozialgesetzgebung bezogen auf den Kinderschutz und die Förderung von Kindern. „Das *Kindeswohl* ist in diesem Zusam-

menhang einerseits eine zentrale Rechtsnorm (oder Generalklausel), andererseits ein unbestimmter Begriff, der ausgehend vom Einzelfall stets konkretisiert werden muss.“³ Das Kindeswohl kann trotz einzubeziehender allgemeiner Erkenntnisse nicht ohne Ansehung des Einzelfalls geklärt werden.

Eine schlüssige Zusammenfassung dessen, was am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln heißt, bietet die Definition von Jörg Maywald:

Wohl des Kindes

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“⁴

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist. Die Voraussetzungen für ein Heranwachsen junger Menschen zu „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen“ Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) sind dann gegeben.

Im Diskurs der Forschung haben sich die nachfolgend benannten zentralen Kategorien der kindlichen Bedürfnisse als für das Kindeswohl entscheidend herauskristallisiert.

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse

- Vitalbedürfnisse: wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung⁵

Aus den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und der Hirnforschung wissen wir, dass insbesondere Babys und Kleinkinder sensible Bezugspersonen brauchen, die feinfühlig auf ihre Bedürfnisse eingehen und die an das jeweilige Alter angepassten Anregungen, Förderungsmaßnahmen und Herausforderungen im Blick haben. Die Bezugspersonen müssen den Kindern Zuwendung, Sicherheit, Hilfe bei der Stressreduktion, Assistenz und Unterstützung beim Entdecken bieten, so fasst die Entwicklungspsychologin Lieselotte Ahnert die Erfordernisse, vor denen das pädagogische Personal steht, zusammen.⁶

„Es gibt viele Faktoren in der Betreuung eines Kleinkindes, die in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, dass eine Kindertageseinrichtung für ein Kind gut ist oder nicht.“, so die Kindheitspädagogin Eva Leichsenring. „Dabei ist das Konzept der Einrichtung nicht so entscheidend wie die Haltung der PädagogIn, die sich in allen Situationen des Alltags spiegelt.“⁷

³ Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 10. überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 20.

⁴ Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009 -1. Abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf, S. 19, Zugriff: 15.06.2016.

⁵ Vgl. Bedürfnisse von Kindern: Befunde und Schlussfolgerungen aus der Kindheitsforschung, Sabine Andresen und Stefanie Albus, Expertise für das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, UNI Bielefeld, Bielefeld, 2009, S. 31.

⁶ Vgl. Lieselotte Ahnert, Sachbuch „Wieviel Mutter braucht ein Kind?“, Spektrum Akademischer Verlag, 2010.

⁷ Leichsenring, E. (08.2014): Eine gute Kita aus der Sicht eines Kleinkindes. Abrufbar unter: http://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_Leichsenring_2014.pdf, S. 21, Zugriff: 15.06.2016.

Um zu bestimmen, was Kindern gut tut und ihr Wohl in der Kindertagesbetreuung fördert sollte die Perspektive der Kinder aufgegriffen werden.

Aus der Sicht von Kindern macht eine gute Kindertagesstätte aus,

- „dass sich das Kind sicher, geborgen und wertgeschätzt fühlt,
- dass sie keinen Gegensatz zum Familienalltag darstellt, sondern in enger Verknüpfung und Zusammenarbeit mit der Familie funktioniert,
- dass die PädagogIn das Kind reflektiert, zurückhaltend und wahrnehmend begleitet, ihm zutraut und ermöglicht, dass es sich in seiner sozialen und physischen Umwelt erleben und ausprobieren kann,
- dass die PädagogIn sich in das Denken und Handeln des Kindes einfühlen kann und diese Erkenntnisse auf ihr Handeln überträgt.“⁸

Für das Verständnis der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung ist es hilfreich, von den eben beschriebenen Grundbedürfnissen und davon abgeleiteten Grundrechten des Kindes als Menschenrechte auszugehen. Das Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Die zwei grundlegenden Aspekte, die den Begriff des Kindeswohls begründen, sind daher Schutz und Förderung. Das Kindeswohl ist somit nicht nur ein Handlungsprinzip sondern ein substantielles Recht, das eine Verpflichtung des Staates schafft, dafür zu sorgen, dass dieses „bei allen Maßnahmen“ vorrangig berücksichtigt wird. Wird es z.B. im Rahmen einer Einrichtung verletzt, so tritt das staatliche Wächteramt auf den Plan, was letztlich auch den Weg zum Gericht ermöglicht.

Was in einer Gesellschaft, zu einer bestimmten Zeit, in einer bestimmten Schicht, unter bestimmten Umständen im Umgang mit Kindern als normal oder gefährdend angesehen wird und was nicht, ist Wandlungen unterworfen. Obwohl gesellschaftliche Normen vorhanden sind, gibt es keinen absoluten unangreifbaren Begriff von Kindeswohlgefährdung, so sehr man wünschen könnte, endlich eine allgemein verbindliche Definition zur Verfügung zu haben, um ein Geschehen oder eine Situation eindeutig als gefährdend kennzeichnen zu können.⁹

Unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung werden alle Formen von Gefährdungen und Schädigungen gefasst, wobei hervorzuheben ist, dass Gefährdungen noch nicht Schädigungen sind, d.h. der Begriff hat auch präventive Implikationen. Gefahren sollen frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können. Zugleich wirft der Begriff ein Problem auf, insofern als man sich über bereits eingetretene Schäden bei Kindern vermutlich noch eher wird einigen können als über angenommene, zukünftig möglicherweise oder wahrscheinlich zu erwartende Beeinträchtigungen.

Hierauf bezogen erscheint nachfolgende Definition als handhabbar für die Praxis der Kindertagesbetreuung.

⁸ Ebd.

⁹ Vgl. Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 10. überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 29.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

ist ein **das Wohl und die Rechte eines Kindes**

(nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)

beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein **Unterlassen einer angemessenen Sorge** durch **Eltern** oder **andere Personen** in **Familien** oder **Institutionen**

(wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)

das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**, zu **körperlichen und seelischen Schädigungen** und / oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen** eines Kindes führen kann, (...) ¹⁰

Es kann davon ausgegangen werden, dass zunächst erst einmal jegliche Form von Kindesmisshandlung als Gefährdung des Kindeswohls anzusehen ist. Kindesmisshandlung ist Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche. Es handelt sich um eine besonders schwere Form der Verletzung des Kindeswohls. Unter dem Begriff Kindesmisshandlung werden physische und psychische Gewaltakte, sexueller Missbrauch sowie Vernachlässigung zusammengefasst. Diese Handlungen an Kindern sind in der Regel strafbar.¹¹

Seelische Misshandlung ist ebenso schwerwiegend wie körperliche Gewalt aber in der Regel schwieriger zu erkennen und ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder bewusst ängstigen, sie herabsetzen, bloßstellen oder wissentlich überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl.

Zu den kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten, sondern auch andere gefährdende Handlungen in der Erziehung wie Vernachlässigung oder Erziehungsmaßnahmen, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten. Diese gehen oft einher mit subtileren Übergriffen auf Kinder, gegen die sich insbesondere Kleinkinder kaum wehren können, weil sie nicht einschätzen können, ob diese Methoden normal sind und sie deshalb manchmal fatalerweise als selbst verdient bewerten.

Fachkräfte der aufsichtführenden Behörden beschreiben nachfolgend einige solcher Gefährdungssituationen.

Beispiele von Gefährdungen in Anlehnung an Beobachtungen von Kita-Aufsichten:

s.g. „Erziehungsmaßnahmen“ (verbunden mit Zwang, Drohung, unangemessenen Strafen):

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen...)
- Zwang zum Schlafen (Verdunkeln trotz Angstreaktionen, Festhalten...)
- Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein)
- Fixieren von Kindern (Kleine Kinder werden während des Essens fixiert, bspw. mit Mullbinden an Stühlen; Kinder werden an einen Tisch herangeschoben, so dass sie keinerlei Bewegungsfreiheit mehr haben)
- verbale Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- oder Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z.B. nach dem Einnässen), herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston

¹⁰ Vgl. ebd., S. 32.

¹¹ Übersicht über Kindeswohlgefährdungen im Anhang.

Vernachlässigung:

- unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Getränkeversorgung
- mangelnde Bereitschaft zur Hilfestellung, wenn Kinder diese wünschen
- Kinder ignorieren; ohne Empathie, nicht trösten
- mangelnde Aufsicht

Strafen

Zur Sicherung des Kindeswohls gehört auch die reflektierte Auseinandersetzung mit dem Thema Strafen.

„Angst vor Strafe bewahrt uns zwar davor, das Unrechte zu tun, veranlasst uns aber noch lange nicht, das Rechte zu tun.“, so formulierte Alfred Adler schon im Jahr 1930.¹²

„Zum Schutz der persönlichen Unversehrtheit können manchmal pädagogische Maßnahmen dienen, die eine Einschränkung oder Auflage für ein Kind beinhalten. Sie haben nicht Beschämung oder Strafe als Ziel sondern Verständnis für die logischen Folgen des eigenen Handelns der Kinder. Das pädagogische Handeln bei Grenzverletzungen dient dem Schutz vor Verletzung – körperlich wie seelisch – und der Orientierung darüber, was passiert ist und wie eine Grenze eingehalten werden kann. Die dazu nötigen Handlungsschritte sollen allen Fachkräften im Team bekannt und vorhersehbar sein.“¹³

„Strafen einzusetzen ist zwar mittlerweile zum Tabuthema geworden, aber unter Pädagoginnen ist zuweilen die Haltung anzutreffen: „Strafen sind nicht in Ordnung - aber ganz ohne geht es nicht.“

Was passiert, bevor Erwachsene zu Strafen als Erziehungsmittel greifen? Diesen Situationen gehen heftige Gefühle voraus, wie Ärger, Enttäuschung, Verdruss, Wut, die sich der Erwachsenen bemächtigen.

Strafen sind aggressiv. Wenn Erwachsene zu Strafen greifen, liefern sie ein Modell, das zur Nachahmung auffordert - und bei den Kindern unmittelbar einsetzt. Die Wirkung von Strafen ist vergleichbar damit, einen Brand mit Benzin zu löschen. Ein bestrafte Kind wird durch seine Gefühlslage (Erleben von Erniedrigung, Bloßstellen, Ausgrenzen...) nicht friedlicher, sondern stärker aufgeladen. Kinder mit einem hohen Angstlevel vor Strafen probieren weniger aus und erkunden ihre Umwelt weitaus inaktiver. Ein solches Vermeidungsverhalten steht im Widerspruch zu den Erziehungs- und Bildungszielen in Kindertagesstätten, die Eigenständigkeit, selbstbestimmtes Lernen und Erfahrungen auf ihre Fahnen schreiben. Erwachsene sollten auch bedenken: Strafen nutzen sich schnell ab. Ein Kind, das aufgrund seines Verhaltens immer wieder die gleiche Strafe erlebt, gewöhnt sich daran. Das zwingt Erwachsene die „Strafdosis“ zu erhöhen, sich eine neue Bestrafung auszudenken.“¹⁴

Statt auf Strafen zu setzen, macht es häufig eher Sinn, die Konsequenzen, die sich aus dem Handeln des Kindes ergeben, zu verdeutlichen. Diese Folgen dürfen für das Kind zwar unangenehm sein, jedoch natürlich nicht zu einer Schädigung führen.

¹² Alfred Adler: Die Erziehung des Kindes (The education of children) - Rückübersetzung Veröffentlicht: 1930.

¹³ Respektvoller Umgang mit Kindern Erziehungsmittel unter der Lupe. Autorinnen: Grit Herrnberger, Christine Karkow, Carola Pinnow, QBE: Qualität in Bildung und Erziehung e.V. „Eine Handreichung für die pädagogische Praxis, 2009 Landesjugendamt Brandenburg, S. 27; S. 30.

¹⁴ Ebd., S. 31.

Sexuelle Übergriffigkeiten unter Kindern¹⁵

„Kinderschutz fängt nicht erst da an, wo Erwachsene Kinder gefährden. Auch andere Kinder können eine ernste Gefahr darstellen. Kinder in Kindertagesstätten brauchen den Schutz der pädagogischen MitarbeiterInnen vor sexuellen Übergriffen durch andere Kinder – und ihre Eltern dürfen erwarten, dass die Institution angemessen reagiert, schließlich haben sie ihr Kind dieser Institution anvertraut.“

„Immer wieder sind Eltern und Pädagogen in Kindertageseinrichtungen oder Schulen von Situationen verunsichert, in denen Kinder ein sexuelles Verhalten zeigen, das über eine altersgerechte körperliche Entdeckungsreise wie beispielsweise Doktorspiele hinausgeht. Erwachsene, die eine solche Szene beobachten, fühlen sich nicht nur unangenehm berührt, sondern wissen oftmals auch nicht, wie sie diese einschätzen bzw. angemessen darauf reagieren sollen. Manchmal entwickelt sich ein Kind nicht so wie Eltern es sich wünschen. Auch bezüglich seiner Sexualität kann es bei einem Kind aus unterschiedlichen Gründen dazu kommen, dass diese auf Kosten anderer Kinder ausgelebt wird. Dies kann im Elternhaus passieren, auf Spielplätzen oder in Schulen und Kindergärten. Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind vielseitig und von unterschiedlicher Ausprägung.“

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Wenn man zu der Einschätzung gelangt ist, dass ein sexueller Übergriff vorliegt, erfordert es die pädagogische Verantwortung einzugreifen. Das ist keine Frage der persönlichen Einstellung, sondern ergibt sich verpflichtend aus dem gesetzlichen Kinderschutzauftrag von Kindertagesstätten. Sexuelle Übergriffe können das Kindeswohl gefährden, denn sie schädigen in vielen Fällen die betroffenen Kinder in ihrer sexuellen und persönlichen Integrität. Wenn es zum sexuellen Übergriff unter Kindern kommt, sind immer Unfreiwilligkeit und unausgeglichene Machtverhältnisse im Spiel.

Immer, wenn ein Kind die Grenzen eines anderen verletzt, sind Eltern und andere verantwortliche Erwachsene dringend aufgefordert, einzugreifen und an einer Lösung des Problems mitzuwirken. Wenn Erwachsene dies nicht tun, könnte das übergriffige Kind den Eindruck bekommen, dass sein Verhalten in Ordnung ist. Dabei geht es nicht darum, das Kind zu bestrafen. Im Gegenteil: Es braucht Unterstützung, damit es einsehen kann, dass es sich nicht richtig verhalten hat. Nur so ist es für das Kind möglich, aus eigenem Antrieb mit solchen Verhaltensweisen aufzuhören.

Die Folgen für das Kind, das dem Übergriff ausgesetzt war, hängen auch davon ab, wie unmittelbar auf den Übergriff reagiert wird: Erleben die beteiligten Mädchen und Jungen, dass eindeutig reagiert wird, dass die Macht des übergriffigen Kindes durch eine unterstützende Erzieherin wieder aufgehoben wird, bleibt der Schaden üblicherweise begrenzt. Das zerstörerische Gefühl der Ohnmacht wird schnell wieder korrigiert durch bestätigtes Vertrauen in Hilfe und Schutz. Die Erzieherin, die angemessen interveniert, kann sich zugutehalten, dass ihr Vorgehen auf verletzte Gefühle heilend wirkt und eine tiefere Wunde verhindert.

Ein professioneller Umgang mit Sexualpädagogik bedeutet, dass nicht allein persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen Aktivitäten bestimmen dürfen sondern Fachkenntnisse die Grundlage bilden.

¹⁵ Diese Ausführungen sind entnommen der Broschüre: Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen. 2006, LJA Brandenburg, Autorinnen: Ulli Freund, Dagmar Riedel-Breidenstein; Berlin, Strohhalm e.V.

Die Auseinandersetzung mit sexuellen Übergriffen unter Kindern ist daher kein sexualfeindliches Anliegen sondern verfolgt gerade das Ziel, eine freie Entwicklung der Sexualität der Kinder ohne Gewalt zu ermöglichen.“

4. Konzeption – Umsetzung eines Präventions-Kinderschutzkonzeptes

4.1. Professionelle Erörterungskultur in der Einrichtung

Um Anzeichen dafür wahrzunehmen, dass Kinder sich nicht wohl und geborgen fühlen, dass pädagogisch fragwürdige Methoden Anwendung finden oder auch dass es Überforderungssituationen für das Einrichtungspersonal gibt, bedarf es einer Einrichtungskultur, die diese Wahrnehmung fördert und die Erörterung der Themen insbesondere wahrgenommener Kindeswohlgefährdungen auch regelt.

Die Einrichtungskultur muss Sicherheit geben, dazu gehört das Einverständnis, über mögliche Kindeswohlgefährdungen in der Kindertagesstätte im Team bzw. mit der Leitung bzw. dem Einrichtungsträger reden und Vergewisserungsfragen stellen zu dürfen.

Trägerverantwortung – Sicherung des Kindeswohls

Der Träger einer Kindertagesstätte ist verantwortlich dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden. Dazu gehört, dass Verfahren zur strukturellen Absicherung von Beteiligung und Beschwerden von betreuten Kindern und Jugendlichen eingeführt und umgesetzt werden. Auch muss der Träger gewährleisten, dass Kinderschutzkonzepte in der Einrichtung implementiert sind. In seiner Verantwortung liegt es auch, bei Teams und einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden und sie in solchen Situationen zu unterstützen. Gegebenenfalls hat er durch arbeitsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die betreuten Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen geschützt und gut betreut werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass diejenige Person, die für den Träger auftritt, nicht gleichzeitig Leitung oder Erzieherin in der Einrichtung sein sollte, da ansonsten ein nicht auflösbarer Interessenkonflikt bestehen kann.

Der Träger bzw. seine Vertretung ist ebenfalls gegenüber den Aufsichtsbehörden verantwortlich. Diese spezifische Verantwortung kann er nicht auf die Leitung oder sonstige Dritte übertragen. Er muss tatsächlich und rechtlich in der Lage sein, die notwendigen Voraussetzungen für die gelingende Betreuung der Kinder zu schaffen.

Leitung

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass eine Kindertagesstätte qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung trägt in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kindertagesstätte zu informieren. Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Sie ist im Regelfall gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt und für die Organisation in der Kindertagesstätte verantwortlich.

Dies bedeutet, dass Kitaleitungen gemeinsam mit dem Träger dafür Sorge tragen müssen, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet sind. Dazu

zählen einerseits Maßnahmen oder allgemeine Umgangsweisen in der Einrichtung, mit denen Kinder gegen Übergriffe und Gewalt gestärkt werden, aber auch die Implementierung von Kinderrechten und Beteiligungsverfahren in den Einrichtungen.

In der pädagogischen Konzeption ist näher darzustellen wie der Kinderschutz in der Kindertagesstätte gewährleistet und umgesetzt wird und wie verhindert werden kann, dass es zu Übergriffen in der Einrichtung kommt. Neben der Personalführung und -entwicklung sind beispielsweise Aufgaben der Teamentwicklung einschließlich der Kooperationsförderung und Qualifizierung, das Einräumen von Raum und Zeit für fachliche Diskussionen, Fallbesprechungen sowie Kollegiale Beratung wichtige Standards einer guten Leitungstätigkeit. Zur Personalführung zählt auch im Blick zu haben, wie weit die Mitarbeiterinnen im Team den Anforderungen im pädagogischen Alltag gewachsen sind. Auch Überforderungssituationen und Stress können zuweilen zu Reaktionen führen, die zumindest als unpädagogisch gelten dürften, wenngleich dies keine Rechtfertigung darstellt.

Team

Ein Team zeichnet sich trotz aller kollegialen Verbundenheit auch durch eine professionelle Distanz aus. Es bedarf eines Austauschs der Kolleginnen und Kollegen über die pädagogischen Ziele und das pädagogische Vorgehen. Dies findet sowohl in informellen Gesprächen als auch in anberaumten Fallbesprechungen statt. Hier müssen auch Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten angesprochen werden.

Für Teams besteht also die Aufgabe, einerseits sehr wertschätzend miteinander umzugehen und sich andererseits kritisch distanziert einen gemeinsamen Lernprozess zu vollziehen. So ist es hilfreich, wenn sich alle zugestehen, lernen zu müssen. Für die immer neue Anregung dieses Lernprozesses tragen wiederum die Leitung und der Träger die Verantwortung.

4.2. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Was ist zu tun, wenn eine Beobachtung von außen – beispielsweise durch die Eltern – an die Kindertageseinrichtung herangetragen wird, oder auch wenn ein Fehlverhalten innerhalb des Systems der Kindertagesstätte z.B. durch Mitarbeitende beobachtet wird?

Grundsätzlich sollte dabei insbesondere der Schutz des Kindes aber auch der der betroffenen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters im Mittelpunkt stehen.

Erlangt der Träger einer Kindertagesstätte Kenntnis von Vorfällen, die das Wohl der Kinder gefährden können, so hat er diese zu bewerten und selbst eine eigene Einschätzung vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder sichergestellt ist und muss an Hand der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.

Auf den Abschluss eines Strafverfahrens, das bis zu mehreren Jahren dauern kann, darf er nicht warten. Zudem gilt die Unschuldsvermutung, die das Strafrecht kennt, hier nicht. Für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung kommt es weder auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes an noch auf einen strafrechtlichen Schuldnachweis.¹⁶

Im Folgenden werden Hinweise zu Maßnahmen gegeben, die je nach Einzelfallbetrachtung in die Wege geleitet werden sollten, wenn Kindeswohlgefährdungen vermutet werden. Diese sind nicht als Checkliste im Sinne einer chronologischen Reihenfolge anzusehen sondern jeweils auf die Situation bezogen anzuwenden.

¹⁶ OVG NRW, Beschluss vom 22. Juni 2006 - 12 B 800/06.

Verfahren im Umgang mit Vorfällen in der Kindertagesstätte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten¹⁷

Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:

- *Interne Beobachtung im Team*
- *Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern*
- *Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)*
- *Weitergabe der Informationen intern (Leitung, Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden*
- *Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (Kommt auf Art der Gefährdung an)*

Bewertung und Entscheidungsoptionen:

- *Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal: Freistellung vom Dienst, Info an Eltern und falls nicht schon gegeben an Aufsicht*
- *Keine belastbaren Hinweise: Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten, Aufarbeitung im Team*
- *Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll Träger diese einleiten; eventuell Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft ...*
- *nach vertiefter Überprüfung:*
 - *Gefährdung durch Mitarbeiter wurde festgestellt: Betroffene informieren, arbeitsrechtliche Schritte einleiten, evtl. Strafanzeige*
 - *Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen, dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertagesstätte erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll*

Mögliche weitere Maßnahmen:

- *Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie ...*
- *Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung ... - Umfang abwägen!!!)*
- *Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching*
- *Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption*
- *Für die Öffentlichkeit: Presseinfo ...*

4.3. Sonderfall Strafanzeige

Ein Strafverfahren kann aufgrund verschiedener Sachverhalte eingeleitet werden. Zum einen können beispielsweise betroffene Eltern Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft stellen. Auch der Träger selbst oder Beschäftigte der Kindertageseinrichtung können Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden aufnehmen, mit dem Ziel, ein Strafverfahren gegen Mitarbeitende in der Kindertagesstätte einzuleiten. Grundsätzlich kann sich jede Bürgerin oder jeder Bürger, die oder der glaubt von einer Straftat Kenntnis erlangt zu haben, an die Strafverfolgungsbehörden wenden.

Immer dann, wenn ein hinreichender Verdacht dafür besteht, dass eine Straftat begangen wurde, werden die Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft aufgenommen. Diese prüfen dann, ob Beweise dafür gegeben sind, dass eine Straftat durch eine bestimmte Person erfolgt ist. Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss, dass eine Verurteilung ausreichend wahrscheinlich ist, so erhebt sie Anklage bei dem zuständigen Gericht, das dann nach

¹⁷ In Anlehnung und Ergänzung an eine Broschüre der Stadt Frankfurt a.M. (2014): „Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas“ (Kapitel 4 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte in der Kita – Standards und Arbeitshilfen).

einer eigenen Prüfung das Gerichtsverfahren eröffnet. Erst jetzt kommt es zu einer öffentlichen Verhandlung, in der über die Vorwürfe entschieden wird. In einzelnen Fällen kann das so genannte Strafbefehlsverfahren gewählt werden. Dabei kann unter bestimmten Voraussetzungen auf eine öffentliche Verhandlung verzichtet werden; der Strafbefehl ergeht schriftlich. Im Rahmen eines Strafverfahrens kann bei entsprechend erheblichen Straftaten auch ein Berufsverbot ausgesprochen werden. Dieses untersagt dem oder der Verurteilten eine Tätigkeit in dem entsprechenden Berufsfeld.

Die Strafverfolgungsbehörden haben ihren Blick auf die Vergangenheit gerichtet. Ihr Auftrag geht dahin, zu prüfen ob Vorfälle in der Vergangenheit strafrechtlich geahndet werden müssen. Strafverfahren können sich erheblich in die Länge ziehen; eine Verfahrensdauer von mehreren Monaten bis zu 2 bis 3 Jahren ist keine Seltenheit.

Wenn die Gefahr besteht, dass Kinder durch Mitarbeitende gefährdet werden könnten, so kann und darf nicht abgewartet werden. Unabhängig von der Einleitung und dem Ergebnis eines Strafverfahrens hat die Vertretung des Trägers selbst die Tatsachen, die ihr bekannt geworden sind zu bewerten und dann eine Entscheidung zu treffen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen getroffen werden müssen, um Kinder in ihrer Einrichtung zu schützen. Kommt sie zu dem Schluss, dass einzelne Personen nicht mehr oder nur unter bestimmten Bedingungen in der Kindertagesstätte arbeiten können, so hat sie die entsprechenden arbeitsrechtlichen Maßnahmen einzuleiten. Dabei ist es ohne Belang, ob das Verhalten strafrechtlich relevant ist. Auch Pädagogik, die keine Körperverletzung oder Misshandlung Schutzbefohlener darstellt und keinen Straftatbestand darstellt, kann in einer Kindertagesstätte nicht geduldet werden. Auch ist es denkbar, dass zwar ein Straftatbestand grundsätzlich vorliegt, die mitarbeitende Person aber wegen Krankheit nicht schuldfähig ist und deshalb eine Verurteilung ausgeschlossen ist. Auch dann muss der Träger handeln.¹⁸

4.4. Aufsicht führende Behörden

Die Aufsicht über die Kindertagesstätten obliegt nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII als „Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a)“ den überörtlichen Trägern, in vielen Bundesländern also den Landesjugendämtern. Ziel der Aufsichtsbehörden ist es, „Kindeswohlgefährdungen“ durch präventive Maßnahmen und wenn erforderlich auch durch Interventionen zu begegnen. Maßnahmen der Eingriffsverwaltung sind immer dann notwendig, wenn der Träger selbst nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die entsprechenden Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung zu ergreifen. Die Selbständigkeit und Verantwortung des Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben bleiben unberührt, sofern das Wohl von Kindern nicht gefährdet ist.

Das Betriebserlaubnisverfahren ist unter dem Blickwinkel der Sicherstellung des Kindeswohls immer präventiv angelegt. Die im Beratungskontext gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 und 7 SGB VIII erteilten Hinweise zu den fachlichen Mindeststandards und den erforderlichen Rahmenbedingungen auf der Grundlage des Konzeptes der jeweiligen Einrichtung bilden dabei die Grundlage zur Erteilung einer Betriebserlaubnis durch einen entsprechenden Bescheid. Durch die Erteilung der Betriebserlaubnis wird signalisiert, dass bei Einhaltung aller vereinbarten Standards die strukturellen Voraussetzungen für die Sicherung des Kindeswohls in der jeweiligen Einrichtung gewährleistet sind.

Werden in der Folge Tatsachen bekannt, die eine Kindeswohlgefährdung im Einrichtungskontext erkennen lassen, ist dem mit der gezielten Kontrolle der Zustände und Rahmenbedingungen in der Einrichtung zu begegnen.

¹⁸ Zum Thema Strafverfolgung bei sexuellem Missbrauch: Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? – Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“, 2014.

Wenn der Träger seiner Verantwortung nicht gerecht wird, hat die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit und die Verpflichtung im Rahmen der Eingriffsverwaltung tätig zu werden. Mängel zeigen können insbesondere im Zuge einer örtlichen Prüfung gemäß § 46 SGB VIII oder im Rahmen der Meldungen gemäß § 47 SGB VIII aufgedeckt werden. Bei der Feststellung von eingetretenen oder drohenden Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Wohls der Kinder oder Jugendlichen in einer Einrichtung wird ein abgestuftes Verfahren eingeleitet. Das abgestufte Verfahren kann folgende Maßnahmen umfassen: Beratung, nachträgliche Auflagen (Sonderaufgabe Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII) und Entzug der Betriebserlaubnis mittels Widerruf oder Rücknahme.

5. Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern

Durch die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen haben die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dies gilt auch bei Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitenden in einer Kindertageseinrichtung.

Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden in einer Orientierungshilfe der beiden Landesjugendämter der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland in Nordrhein-Westfalen konkretisiert:

„Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dient dazu, die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen und die dafür erforderliche fachliche Expertise und Kompetenz für alle Bereiche, in denen Personen in beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sicherzustellen. Sie dient dazu, die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, (...) Ratsuchende darin zu unterstützen, mit Unsicherheiten und Ambivalenzen umzugehen und vorschnellen einseitigen Lösungen zu widerstehen. (...)

Im Hinblick auf die betroffenen Kinder und Eltern sichert die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft als Instrument der Qualitätssicherung, dass sich der Umgang mit den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die Gefährdungseinschätzung und die weitere Verfahrens- und Hilfestellung an den gültigen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert. In diesem Sinne unterstreicht das Instrument der insoweit erfahrenen Fachkraft den Grundgedanken eines kooperativ und partizipativ ausgerichteten Kinderschutzes.“¹⁹

Die Orientierungshilfe zeigt Qualitätsmerkmale für die Organisation eines Beratungsangebotes einer insoweit erfahrenen Fachkraft wie folgt auf:

- Die Organisation der Beratung stärkt die Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz.
- Die Beratung entspricht der Idee eines kooperativen Kinderschutzes und ist so strukturiert, dass sie die verantwortlichen Rollen und Aufgabenwahrnehmungen verschiedener Akteure, Professionen und Handlungsfelder und deren Zusammenwirken fördert und den Schutz vor Kindeswohlgefährdung nicht einseitig an die Zuständigkeit einzelner Organisationen delegiert.
- Die Unabhängigkeit und Neutralität der Beratung sind gewahrt.

¹⁹ „Grundsatz und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Eine Orientierungshilfe für Jugendämter“, Hrsg.: Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland, 2014.

- Die Organisation der Beratung stellt sicher, dass die insoweit erfahrene Fachkraft nicht fallinvolviert ist und sie unabhängig von den Interessen der eigenen Organisation wie auch der Rat suchenden Personen beraten kann. Dazu gehört, dass die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft z.B. nicht durch unmittelbare Vorgesetzte oder Leitungskräfte ausgeübt wird, dass die insoweit erfahrene Fachkraft nicht weisungsgebunden oder berichtspflichtig ist oder dass die Beratungstätigkeit deutlich von der Wahrnehmung des Schutzauftrages getrennt erfolgt.
- Die Anonymität der Betroffenen und der Datenschutz sind gewahrt und die betroffenen Kinder und ihre Familien können sichergehen, dass ihre Anonymität im Beratungsprozess erhalten bleibt. Die Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGBVIII erfolgt immer in pseudonymisierter Form.
- Die Rollen der Beteiligten und das Verfahren sind für Ratsuchende und Beratende durchgängig transparent. Die Beratung ist so organisiert, dass sie in einem klar definierten Rahmen und auf Grundlage einer gemeinsamen Rollen- und Aufgabenklärung erfolgt. Es wird für die Ratsuchenden nachvollziehbar und transparent zwischen Beantwortung von Informationsfragen, Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung unterschieden. Die Ratsuchenden können sichergehen, dass ihre Beratungsanfrage nicht automatisch der Mitteilung zur Kindeswohlgefährdung gleichkommt.
- Das Beratungsangebot ist niedrigschwellig. Das Angebot wird umso besser angenommen, je bekannter die insoweit erfahrenen Fachkräfte auch persönlich den Zielgruppen der Beratung sind. (...) Die insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über zeitliche Ressourcen, die eine Gefährdungseinschätzung in einem der Gefährdung angemessenen Zeitraum ermöglichen.
- Die Beratung erfolgt durch fachkompetentes, erfahrenes Personal.
- Die vermittelten Informationen über Rechtsgrundlagen, Verfahrensweisen, Kriterien einer Kindeswohlgefährdung etc. sind verlässlich. Die in der Beratung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft vermittelten Informationen über Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, über Abläufe und Entscheidungsgrundlagen, mögliche Hilfen etc. sind zuverlässig – insbesondere auch dann, wenn sie sich auf die Einbeziehung weiterer Organisationen beziehen.²⁰

Wenn es um die Entwicklung von Schutzkonzepten, die Umsetzung von Präventionsprojekten oder die Durchführung thematischer Elternabende geht, können sich Kindertageseinrichtungen an Fachberatungsstellen wenden. Ebenso können Einrichtungen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Referenten beziehungsweise Referentinnen der Fachberatungsstellen fortbilden lassen.

Neben den Fachberatungsstellen bieten viele Erziehungs- und Familienberatungsstellen freier und öffentlicher Träger ebenfalls Beratung bei sexuellem Missbrauch an und stellen einen wichtigen Teil des Hilfe- und Beratungsnetzes dar. Gerade für Hilfesuchende, die sexuelle Gewalt als Ursache ihrer Belastung (noch) nicht wahrnehmen oder die sich scheuen, spezialisierte Fachberatungsstellen aufzusuchen, sind diese Beratungsangebote sinnvoll.

Einen ersten Überblick über mögliche Beratungsstellen gewährt das Online-Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (www.hilfeportal-missbrauch.de).

²⁰ Vgl. ebd.

6. Fazit

Prävention und Schutz vor allen Formen von Gewalt ist eine Aufgabe von Kindertageseinrichtungen.

Zum Selbstverständnis der in der Kindertagesbetreuung Tätigen, die sich zu allererst dem Wohl der Kinder verpflichtet wissen, muss es gehören, sich auch mit dem eigenen Handeln und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung offensiv und reflexiv auseinander zu setzen und angemessen darauf zu reagieren.

Leitlinien eines verbesserten Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen müssen sowohl Maßnahmen für die Intervention im Notfall als auch für die Prävention grenzüberschreitenden Verhaltens als Handlungsprinzip umfassen.

Das bringt Herausforderungen mit sich wie insbesondere das Entwickeln transparenter Verfahrensweisen bei Verdachtsfällen von Gewalt, das Vorhandensein eines pädagogischen Konzepts, das das Thema Kinderrechte für die Einrichtung handhabbar darlegt, regelmäßige Fortbildungen zur Prävention von Gewalt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Hierarchieebenen.

Das vorgelegte Papier soll hierbei unterstützend einen Beitrag leisten zur Beratung der Kindertageseinrichtungen bei der Implementierung funktionierender Strukturen und Abläufe in Einrichtungen, in denen Kinderschutz selbstverständlich sein sollte.

Anhang

Überblick Kindeswohlgefährdungen

Nach: Leeb et al. (2008): *Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements*. Atlanta.
Übersetzt von: Dieter Fischer 2009
Erweitert und kombiniert durch die Definitionen nach: Schone et al. 1997 und Kindler 2006.

